

**Verordnung
über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen
in der Stadt Dingolfing**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S.744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVB1. S. 22) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Stadt Dingolfing folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen der Stadt Dingolfing an folgenden Sonntagen während nachstehenden Zeiten geöffnet sein:

1. aus Anlass der Mobilitäts- und Energieschau am 07.04.2019 von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
2. aus Anlass des Afrika Marktes und der bayerischen Beach Meisterschaft am 14.07.2019 von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
3. aus Anlass des Dingolfinger Kirta am dritten Sonntag im Oktober von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

§ 2

Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4 LadSchlG.

§ 3

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG über den Schutz der Arbeitnehmer, die

Bestimmungen der Arbeitszeitordnung des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Die Verordnung des Landkreises Dingolfing-Landau vom 25.11.1996 über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 12 Abs. 1 und 2 LadschlG) bleibt unberührt.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Dingolfing über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen vom 15.12.2017 außer Kraft.

Dingolfing, 19.02.2019
STADT DINGOLFING

Pellkofer
1. Bürgermeister